

Schaffhausen, 1. Mai 2020

## Präzisierung Richtlinien Kanton Schaffhausen für den Schulstart vom 11. Mai 2020

### Präzisierung im Punkt 5.3

Die Aussagen im zweiten Abschnitt unter Pkt. 5. 3 stehen im Widerspruch zum Eingangstext des Kapitels 5 und machen eine Präzisierung im Pkt. 5.3 notwendig.

#### **5.3 Lehrpersonen, die im gleichen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen zusammenleben**

Der Arbeitgeber hat die Fürsorgepflicht für seine Angestellten wahrzunehmen. Eine darüber hinaus gehende Fürsorgepflicht für weitere Familienmitglieder, Mitbewohner oder enge Bekannte ist gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen. Entsprechend sind die Schutzmassnahmen des BAG in erster Linie zu Hause bzw. bei der betroffenen besonders gefährdeten Person umzusetzen.

Lehrpersonen, die im gleichen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen ([vgl. Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 \[SR 818.101.24\]](#)) zusammenleben, sollen, wenn immer möglich und unter Beachtung der entsprechenden Schutzmassnahmen, ihre Arbeit als Lehrperson im Schulhaus wahrnehmen.

Ist dies nicht möglich, so kann die Lehrperson in Absprache mit der Schulleitung bzw. mit der Schulbehörde und unter folgender Bedingung im Home Office arbeiten:

- Es liegt eine schriftliche Bestätigung des Hausarztes vor, dass diejenige Person, welche mit der Lehrperson im gleichen Haushalt zusammenlebt, zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört.

Diese Präzisierung ist bei den Vorbereitungsarbeiten zum Wiedereinstieg zu berücksichtigen.